

# § 12a NBV 2007

NBV 2007 - Neubauverordnung 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.12.2024

1. (1) Zusätzlich zu einer Förderung gemäß § 11 oder § 12, die seit dem 18. April 2024 gewährt wurde, können für die Errichtung von Eigenheimen, Dachgeschossausbauten für den Eigenbedarf oder Kleingartenwohnhäusern durch natürliche Personen nicht rückzahlbare Zinszuschüsse zu einem Darlehen eines Kreditinstitutes gewährt werden. Die Zinszuschüsse werden halbjährlich zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November beginnend mit 1. Mai 2024 bis einschließlich 1. November 2028 geleistet.
2. (2) Die Höhe der halbjährlichen Zinszuschüsse wird mit maximal 0,61 vH der zum Zeitpunkt des Ansuchens aushaftenden Darlehenssumme festgelegt, wobei das geförderte Darlehensvolumen höchstens 200.000 Euro beträgt. Für die Höhe der Zuschüsse und der förderbaren Zinssätze gilt, dass die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer eine Fixzinsbelastung von 1,5 vH jährlich zu tragen hat.
3. (3) Die Ansuchen dürfen sich nur auf Darlehensverträge beziehen, die nach dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden und bei denen sich die Laufzeit des Darlehens mindestens bis zum 31. Dezember 2028 erstreckt. § 3 Abs. 3 Z 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.
4. (4) Auf Ansuchen können die halbjährlichen Zinszuschüsse gemäß Abs. 1 als Einmalzuschuss gewährt werden, wobei die Höhe des Einmalzuschusses der Summe der zu gewährenden halbjährlichen Zinszuschüsse entspricht.
5. (5) In die Zusicherung ist die Bedingung aufzunehmen, dass die antispekulative Maßnahme des § 15h Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2023, auf die Dauer der Förderung, jedenfalls jedoch für 25 Jahre ab Zusicherung sinngemäß anzuwenden ist.

In Kraft seit 19.04.2025 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)